Bild: Jeder darf reden, der sich an bestimmte Regeln hält. Soapbox speaker auf Tower Hill (London 1950).

Alexander Hoffmann & Kristin Pietrzyk

vereinsverbot gegen eine open-postingplattform

Eine Methode zur Schaffung von Straftaten.

Als Reaktion auf die Ereignisse beim G20-Gipfel in Hamburg brauchte die Politik einen Schlag gegen eine angeblich international organisierte, als extrem gewalttätig beschriebene autonome Szene. Am 14. August 2017 wurde durch das Bundesinnenministerium die Internetplattform >linksunten.indymedia.org< mit der Begründung verboten, sie richte sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung und sei nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufend. Es folgten Hausdurchsuchungen, Sicherstellungen von Computern und mehr; schließlich ging die Seite ohne Zutun des Ministeriums vom Netz.

Betroffene dieser Maßnahmen klagen unter anderem gegen das Verbot. Das Bundesverwaltungsgericht hatte ursprünglich für Januar 2019 drei Verhandlungstage anberaumt, inzwischen aber wieder abgesetzt. Ein Strafverfahren gegen die mutmaßlichen Betreiber läuft und wurde dem Generalbundesanwalt zur Prüfung zwecks Übernahme vorgelegt. Strafprozessuale Maßnahmen wurden bislang nicht eingeleitet

→linksunten.indymedia.org< eine sehr unabhängige open-posting-plattform

Die verbotene Open-Posting-Plattform lieferte die technischen Möglichkeiten für jeden, über eine leicht verfügbare Maske anonym und ohne Speicherung der eigenen IP-Adresse, Texte zu veröffentlichen. Genauso einfach war es, diese Texte zu »kommentieren«, also zustimmende oder ablehnende Bemerkungen oder sogar längere Anmerkungen hinzuzufügen. Diese erschienen dann direkt unter dem ursprünglichen Text. Es entstanden oft umfangreiche Diskussionsstränge. Ein Team von Moderator*innen zensierte Texte nur dann, wenn diese beispielsweise rassistisch, nazistisch oder sexistisch waren. Nicht gelöscht wurden Anschlagserklärungen, Aufrufe zum Widerstand, zu Demonstrationen und Aktion, Outings von Nazis etc.. Die Moderationskriterien waren auf öffentlich angekündigten Treffen diskutiert und beschlossen worden und transparent einsehbar.

Auf der Plattform wurden tausende von Beiträge veröffentlicht, nur ein Bruchteil davon dürfte potentiell strafrechtlich relevant gewesen sein. Bekanntheit erlangte die Plattform, weil dort beispielsweise Chatprotokolle aus geschlossenen Foren der AfD veröffentlicht wurden, die bereits sehr frühzeitig den tatsächlichen politischen Charakter der Partei deutlich werden ließen.

Der Erfolg der Medienplattform bestand darin, eine lebendige Presse- und Diskussionsplattform zu bieten, die deutlich vielschichtiger war, als dies die Verbotsverfügung erscheinen lässt. Bekennerschreiben und Aufrufe zu Gewalttaten wurden regelmäßig von kritischen oder deutlich ablehnenden Kommentaren begleitet; es wurden regelmäßig sehr grundlegende Diskussionen über die Legitimität des Einsatzes von Gewalt geführt. Die Plattform hatte im wesentlichen keine klare Linie. Lediglich in Einzelfällen wurden Beiträge bei Verstößen gegen »Moderationskriterien« nachträglich zensiert und entfernt.

47 september 2018 : nummer 13 : freispruch



straftaten der plattformbetreiber?

Das BMI trug vor, die Veröffentlichung einer Vielzahl der auf linksunten.indymedia eingestellten Beiträge durch Dritte würde zunächst eine Strafbarkeit der veröffentlichenden Dritten begründen.

Unter anderem wurden die nachfolgenden Straftaten angeführt:

- Öffentliche Aufforderung zu Straftaten gem. § 111 StGB in Form klassischer Bekennerschreiben (»Heute morgen haben wir an der zentralen Bahntrasse von Berlin Richtung Westen versucht, Feuer an einer Trafostation zu legen...«). Solche Tatbekennungen sollen sowohl unter dem Gesichtspunkt der öffentliche Aufforderung zu Straftaten gem. § 111 StGB, als auch unter Billigung von Straftaten gem. § 140 StGB strafbar sein. Der Tatbestand soll aber auch durch propagandistische Kommentare zu Artikeln erfüllt sein, so beispielsweise: »Deutsche Täter waren noch nie Opfer, weder 1870/1871, im 1. noch im 2. Weltkrieg. Nie wieder Krieg: Erschießt die Soldaten!«;

- Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gem. § 126 StGB durch Formulierungen wie: »solltet ihr weiterhin versuchen unsere Forderungen nach Wohn- und Freiraum brutal angreifen – so werden wir auch weiterhin eure Autos anzünden, eure Gebäude markieren und eure Truppen in Hinterhalte locken.«;
- Anleitung zu Straftaten gem. § 130a StGB durch Bauanleitungen für »Farbbomben«, »Mollis«, »Zeitzünder für Brandsätze«;
- Billigung von Straftaten gem. § 140 StGB beispielsweise in einem Kommentar zu einem Bekennerschreiben: »Danke für euren Mut und eure Entschlossenheit... hoffentlich regt diese Idee des Widerstandes viele Menschen an selber aktiv zu werden...ihren Frust und ihre Wut zu denen zu tragen die Tag für Tag mitverantwortlich sind für Repression und Ausbeutung...«;
- Beleidigung gem. § 185 StGB, so in einem Beitrag »Kriegstreiber-Kanzlei zum Kundus-Jahrestag markiert« in dem ein in Afghanistan aktiver Soldat als »Kriegsverbrecher« bezeichnet wird:

- üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens gem. §§ 186, 188 StGB;
- das Propagieren von Straftaten.

Weil die Plattform technisch so betrieben werde, dass die Anonymität derjenigen, die diese Texte veröffentlicht haben, gesichert sei, wäre es nicht möglich, diese strafrechtlich zu verfolgen, so das BMI. Die Strafbarkeit der Plattformbetreiber sei nach Ansicht des BMI gegeben, da sie in Kenntnis der Strafbarkeit dieser Veröffentlichungen eine Löschung unterlassen haben. Die Kenntnisnahme durch die Betreiber sei nachgewiesen, weil die Beiträge regelmäßig und zeitnah »moderiert« würden, also Kommentare oder Beiträge, die gegen die auf der Plattform veröffentlichten Moderationskriterien verstoßen, gelöscht worden seien. Dabei sei nach Ansicht des BMI besonders zu berücksichtigen, dass die Veröffentlichung solcher Texte, durch linksunten.indymedia die Gefahr der Begehung ähnlicher Straftaten hervorrufen und verstärken, ermöglichen oder erleichtern würden. Im Übrigen sei

freispruch : nummer 13 : september 2018

auch die Selbstverortung der Plattform in der radikalen Linken und die allgemein positive Bezugnahme auf eine »revolutionäre Praxis« ein Beleg dafür, dass es den Betreiber*innen gerade auch auf die Begehung solcher Straftaten durch Dritte ankäme. Damit sei klar, dass es sich bei den Betreiber*innen um einen nicht eingetragenen Verein handle, dessen Zwecke und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufe und der sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte, und aus diesen Gründen verboten sei.

strafrechtliche verfolgung linksradikaler medien – eine geschichte von pleiten, pech und pannen

Angesichts der Tatsache, dass die Art der auf >linksunten.indymedia.org< veröffentlichten Beiträge dem Innenministerium, der Polizei und dem Verfassungsschutz seit Gründung bekannt waren, es - vor allem in den ersten Jahren der Plattform - regelmäßig öffentlich angekündigte Treffen gab, deren Ergebnisse ebenfalls veröffentlicht wurden und die auch (beispielsweise durch mindestens einen V-Mann) beobachtet wurden, hätte es nahe gelegen, hier strafprozessuale Maßnahmen anzusetzen, um sowohl diejenigen zu ermitteln, die Texte veröffentlichen, als auch die Betreiber*innen strafrechtlich zu belangen. Es hätte auch nahegelegen, zu den vorhandenen Mitteln des Telemediengesetzes zu greifen, womit letztlich auch eine vollständige Sperrung der URL, also die Sperrung von Teilen oder des gesamten Angebots der Plattform möglich gewesen wäre. Aber auf solche Maßnahmen wurde verzichtet. Stattdessen erfolgte das Verbot. Dieses hat nicht nur zur Folge, dass es strafbar ist, die Open-Posting-Plattform weiter zu betreiben, sondern, dass jede ähnliche Aktivität eines der vermeintlichen oder tatsächlichen Beteiligten strafbar wäre.

Diese Strategie, vollständig auf das vereinsrechtliche Verbot zu setzen, das Telemediengesetz zu umgehen und mögliche Strafverfahren erst nachrangig zu betreiben, könnte ein Resultat aus den schlechten Erfahrungen sein, die die Strafverfolgungsbehörden beim Vorgehen gegen unbegueme Presseorgane der militanten Linken gemacht haben. Die jahrzehntelange Verfolgung der Zeitschrift RADIKAL mit Strafverfahren, die 1978 aufgrund des Abdrucks des verbotenen Mescalero-Briefs, in dem unter anderem »klammheimliche Freude« für den Mord an Generalbundesanwalt Buback geäußert wurde, war für die deutschen Fahnder

keine Erfolgsgeschichte. Im Gegenteil: Jedes Strafverfahren zog eine Mobilisierung liberaler Kräfte für Pressefreiheit nach sich. Auch ein Ermittlungsverfahren im Jahr 1995, das mit zahlreichen Hausdurchsuchungen und der Festnahme mehrerer Verdächtiger einherging, scheiterte letztlich und wurde gem. § 153a StPO eingestellt.

Für das seit 2009 als eigenständiges Independent Media Center (IMC) innerhalb des Indymedia-Netzwerkes bestehende Plattform >linksunten < wäre die strafrechtliche Argumentation noch viel schwieriger. Die Open-Posting-Plattform entwickelte sich binnen weniger Jahre zu einer der wichtigsten Online-Nachrichten- und Diskussionsplattformen für linke Ideen in Deutschland. Weithin bekannt wurde die Plattform durch die Veröffentlichung interner Diskussionen der Deutschen Burschenschaft zum »Ariernachweis« und die Leaks von internen AfD-Chatkommunikationen, >linksunten« war bald auch Quelle für Recherchen von etablierten Journalist*innen und Datenbank für Antifa-Recherche oder rechte Übergriffe auf Geflüchtete, deren Unterkünfte oder Andersdenkende.

Die Frage der Strafbarkeit der Veröffentlichung solcher Texte ist viele Jahre lang immer wieder anhand der Frage der Veröffentlichung von sogenannten Bekennerschreiben diskutiert worden. Dabei sollte es in der Regel darauf ankommen, ob eine bloß »neutrale« oder eine billigende Veröffentlichung vorliegt. Ob ein »Billigen« angesichts der technischen Gegebenheiten überhaupt möglich ist, kann bezweifelt werden. Die Verbotsverfügung ignoriert aus diesem Grunde absichtsvoll die Tatsache, dass tatsächlich, aber auch auf der Seite mehrfach betont, der Diskussionscharakter neben dem reinen Informationscharakter der Plattform bestimmend war. Diese Zweckbestimmung ist es, die >linksunten zwingend als Presse charakterisiert und deutlich macht, dass die Zielrichtung des Verbots primär die Unterbindung einer freien Diskussion ist.

die bereitstellung einer open-posting-plattform ohne politische zensur: wirklich strafbar?

Zusammenfassend wirft das Innenministerium den Betreibern der verbotenen Vereinigung lediglich vor, eine Open-Posting-Plattform zur Verfügung gestellt zu haben, die keinerlei Daten der Nutzer*innen speichert und Vorkehrungen trifft, dass IP-Adressen auch bei

Angriffen durch Sicherheitslücken nicht nachvollzogen werden können. Da es allerdings weder die (gesetzliche) Pflicht zur Speicherung von IP-Adressen gibt, noch dies den Tatbestand der Strafvereitelung erfüllt, ist hierin keine strafbares Verhalten zu erkennen. Zweifelhaft ist im Gegenteil bereits, ob überhaupt eine Berechtigung zur Speicherung von Nutzerdaten besteht. Im Übrigen werden keinerlei Daten von allen Nutzer*innen gespeichert, so dass auch keine Bevorzugung von bestimmten Autor*innen stattfindet. Hierdurch werden iedoch Straftaten weder hervorgerufen. selbst begangen, ermöglicht, noch erleichtert. Vielmehr stellt sich die Frage, ob umgekehrt in einer potentiellen Speicherung von personenbezogenen Daten ein Verstoß gegen einschlägiges Datenschutzrecht bestünde.

Spannend ist der Blick auf ähnlich gelagerte Anbieter, bei denen die deutschen Staatsanwaltschaften solche Konstellationen beurteilen mussten. Eine Strafanzeige gegen führende Betreiber des Medienkonzerns »facebook« stellte die Staatsanwaltschaft München I gem. § 152 Abs. 2 StPO ein. Der Anzeigeerstatter hatte Facebook über 442 Posts auf der Plattform in Kenntnis gesetzt, die seiner Ansicht nach strafbare Inhalte enthielten. Facebook hatte diese Posts nicht gelöscht. Der Anzeigeerstatter leitet aus der Nichtlöschung der 442 inkriminierten Posts eine Strafbarkeit der Beschuldigten als für den Anbieter des sozialen Netzwerks verantwortliche Personen ab. Die Staatsanwaltschaft München I nahm die nachfolgende Bewertung vor: Beim größten Teil der Posts kamen die Tatbeständen der §§ 86, 86a, 111, 130 Abs. 1 und 2, 131, 186 StGB in Betracht. Bei diesen Tatbeständen handele es sich um abstrakte Gefährdungsdelikte. Diese seien mit dem Veröffentlichen beendet, so dass keine sukzessive Mittäterschaft oder Teilnahme mehr in Betracht käme. Aufgrund der Beendigung gingen auch die aus einer etwaigen Garantenstellung resultierende Handlungspflicht ins Leere, da der Erfolg nicht mehr abgewendet werden könne. Eine Täterschaft für aktives Tun scheide ohnehin aus, weil die Nutzer der Plattform ihre Beiträge eigenverantwortlich veröffentlichen. Ein positives Zueigenmachen bei Äußerungsdelikten sei nicht zu erkennen.

Nun sind facebook und linksunten.indymedia sicher keine allgemein vergleichbaren Plattformen, allerdings handelt es sich bei beiden um Host-Provider, die als solche durch § 10 TMG privilegiert sind. Solche Diensteanbieter sind damit für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, grundsätzlich nicht verantwortlich,

september 2018 : nummer 13 : freispruch

sofern sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben (Nr. 1) oder sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben (Nr. 2). Auf diese Kenntniserlangung und Löschung soll es laut der Staatsanwaltschaft München I allerdings in der Regel gar nicht ankommen, da aufgrund der Struktur der Vorschrift bei den bei einem Hostprovider handelnden natürlichen Personen ohnehin regelmäßig nur eine Strafbarkeit wegen Unterlassens (der Löschung oder Sperrung) in Betracht käme. 1 Die für einen Hostprovider handelnden natürlichen Personen hätten aber nicht i.S.d. § 13 Abs. 1 StGB rechtlich dafür einzustehen, dass ein strafrechtlich missbilligter Erfolg nicht eintritt. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass nach dem unverändert übernommenen Willen des Gesetzgebers zur früheren Rechtslage nach dem TDG die entsprechenden Haftungsprivilegierungen des TMG gerade keine Garantenstellungen oder Verantwortlichkeiten begründen sollen. Eine solche Garantenstellung ergebe sich auch nicht daraus, dass eine Internetplattform die Anonymität und große Verbreitungswirkung garantiere, erfahrungsgemäß von Tätern ganz bewusst zur Tatbegehung gewählt würde. Diese Bewertung beruht schlicht auf dem Umstand, dass Facebook als presserechtlich geschütztes Internetmedium anerkannt wird. Die extra zur Regelung von Internetkommunikation geschaffenen Normen treffen nämlich bewusst eine andere Wertung. § 13 Abs. 6 S. 1 TMG bestimmt, dass ein Diensteanbieter anonyme oder unter Pseudonym stattfindende Nutzung und Bezahlung seiner Dienste grundsätzlich zu ermöglichen hat. Die anonyme Nutzung dient der Konkretisierung des Datenvermeidungsgebots gem. § 3a BDSG und gleichzeitig auch der nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Position der Meinungsfreiheit.² Die Regelung des § 13 Abs. 6 S. 1 TMG stützt somit die Wertung, dass auch anonym oder unter Pseudonym nutzbare Internetforen ein grundsätzlich zulässiges und auch übliches und gesetzgeberisch zudem geschütztes Geschäftsmodell im Internet darstellen.3 Angesichts dieser gesetzgeberischen Grundentscheidung könne allein in der eröffneten Möglichkeit der anonymen Nutzung einer Internetplattform als Verbreitungsmedium keine Eröffnung einer Gefahrenquelle gesehen

werden, die zu einer Garantenstellung der für den Hostprovider handelnden Personen führt.

Strafrechtlich wäre auf der Basis dieser Rechtsauffassung eine Strafbarkeit der Betreiber von linksunten.indymedia nur dann anzunehmen, wenn nachzuweisen wäre, dass die Plattform von vornherein auf die Begehung von Straftaten ausgerichtet war. Dies kann angesichts der Geschichte der Plattform als Teil der weltweiten »Independent Media Center« sicher nicht angenommen werden. Damit wären Maßnahmen aus dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz, mit dem Compliance-Regeln für soziale Netzwerke statuiert werden, möglich und angezeigt gewesen. Diese Regelungen hätte eine Untersagung oder Sperrung des Angebots der Internetseite linksunten.indymedia.org nach sich ziehen können, wurde aber zu keinem Zeitpunkt angewandt.

Darüber hinaus erfüllen die in der Verbotsverfügung aufgeführten Postings im Gegensatz zu den Behauptungen des BMI überwiegend keine Straftatbestände. Soweit zahlreiche Postings den Straftatbestand des öffentlichen Aufforderns zu Straftaten i.S.d. § 111 StGB verwirklichen sollen, verkennt das BMI, dass der Charakter der Plattform als Diskussionsforum regelmäßig auch kritische und ablehnende Kommentare und Beiträge provozierte. Wird aber lediglich eine fremde Äußerung, die eine Aufforderung i.S.d. § 111 StGB enthält, veröffentlicht, bzw. das Löschen unterlassen, so greift § 111 StGB nur ein, wenn der Veröffentlichende sie unmissverständlich zu seiner eigenen machen will.4 Für ein solches »unmissverständliches Zueigen machen« liegen vor dem Hintergrund kontroverser Auseinandersetzungen, die auf solche »Aufrufe« folgten, keine Anhaltspunkte vor. Ähnlich verhält es sich bei Postings, die die Tatbestände des öffentlichen Aufrufens zu Straftaten oder der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, oder der Billigung von Straftaten erfüllen sollen.

Das Tatbestandsmerkmal der strafrechtswidrigen Zwecksetzung des vermeintlichen Vereins ist angesichts der auf Meinungsaustausch gerichteten Zielsetzung nicht erfüllt. Hinsichtlich strafrechtswidriger Tätigkeiten bleibt festzuhalten, dass nur ein verschwindend geringer Anteil der in der Verbotsverfügung aufgeführten Beiträge überhaupt geeignet ist, für die vermeintliche Vereinigung bzw. deren Mitglieder eine strafrechtliche Verantwort-

4 vgl. BGH, Beschluss vom 14. April 2015, Az.: 3 StR 604/14 lichkeit zu begründen. Jedenfalls fehlt es jedoch am notwendigen prägenden Charakter der strafrechtswidrigen Tätigkeiten in Bezug auf die vermeintliche Vereinigung.

vereinsrecht statt strafrecht

Das nun gewählte Verfahren zielt vor dem Hintergrund der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu Vereinsverboten darauf, nicht die angeblich durch oder auf der Onlineplattform begangenen Straftaten zu verfolgen und auch nicht auf die Sperrung oder Löschung einzelner Beiträge hinzuwirken, sondern unter Umgehung der Zuständigkeiten und ohne die Notwendigkeit des Einzelnachweises von Straftaten die gesamte Plattform zu kriminalisieren. Damit wäre auch jede andere Open-Posting-Plattform zukünftig von einem Vereinsverbot bedroht.

Es wird bei der gerichtlichen Überprüfung des Verbots vor dem nicht als besonders staatskritisch einzuschätzenden BVerwG daher darum gehen, welchen Maßstab Verwaltungsrichter an die strafrechtliche Überprüfung von presserechtlichen Aktivitäten anlegen. Die Hoffnung der Verbotsbehörde, dass die verwaltungsgerichtliche Überprüfung hier weniger genau ist als die strafrechtliche in der Vergangenheit, bedeutet aber nicht nur eine weitere Variante im Handlungsrepertoire staatlicher Repression: Wenn das Verbot von linksunten.indymedia gehalten wird, werden nicht nur als nächstes Plattformen wie das immer noch aktive indymedia.de, sondern alle Internetforen, die nicht in vorauseilendem Gehorsam Zensur ausüben, immer an der Schwelle eines möglichen Verbotes stehen. Auf dem Spiel steht mehr als eine teilweise anachronistisch wirkende linksradikale Diskussionsplattform, sondern tatsächlich die Möglichkeit einer freien Diskussion, einer freien Pressebetätigung im Internet.

Kristin Pietrzyk ist Strafverteidigerin in Jena.

Alexander Hoffmann ist Strafverteidiger in Kiel und Mitglied der Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung.

freispruch: nummer 13: september 2018

¹ Schönke/Schröder/Eisele, StGB, 29. Aufl. 2014, § 184 Rdnr. 85

² Müller-Broich, TMG, 1. Aufl. 2012, § 13 Rdnr. 10

³ OLG Hamburg ZUM 2009, 417, 420